



Strassenreglement

Stichdatum: 01. Juli 2012

Reglement betreffend die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie der Privatstrassen (Strassenreglement)

vom 02. Dezember 2011

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde
Wolfenschiessen

gestützt auf Artikel 71 und 76 der Kantonsverfassung, Art. 34 Abs. 2 des
Gemeindegengesetzes und in Ausführung von Art. 79 und 83 des Gesetzes
über den Bau und den Unterhalt von Strassen

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Strassengesetzes und die einheitliche Regelung der Belange betreffend Bau, Betrieb und Unterhalt für Gemeindestrassen, öffentlicher Strassen privater Eigentümer sowie Privatstrassen.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für Nebenanlagen wie Trottoirs und öffentliche Plätze.

³ Dieses Reglement gilt, ausgenommen für Strassen im Wald, für das gesamte Gemeindegebiet von Wolfenschiessen.

⁴ Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Nationalstrassen, die Kantonsstrassen, die Fuss- und Wanderwege und die Wald- und Flurstrassen.

Art. 2 Strassenverzeichnis

¹ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Gemeindestrassen, der öffentlichen Strassen privater Eigentümer, der Privatstrassen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie der Kantonsstrassen (als Information).

² Das Strassenverzeichnis bezeichnet:

- a) die Art der Strasse
- b) die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt der Strasse
- c) die Grundbuch- und Parzellennummern, soweit diese für Strassen besonders ausgeschieden sind
- d) die Einteilung der Strassen nach ihrer Funktion und ihrer Klasse

³ Der Gemeinderat erstellt und führt das Strassenverzeichnis. Er legt das Strassenverzeichnis und alle Nachführungen jeweils während 30 Tagen öffentlich auf. Die weiteren Bestimmungen richten sich nach dem kantonalen Strassengesetz.

⁴ Bis zum Ablauf der Auflage kann jedermann, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu erhalten.

⁵ Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 3 Verkehrsrichtplan

¹ Die Gemeinde erlässt einen kommunalen Verkehrsrichtplan.

² Der Verkehrsrichtplan enthält das Netz der bestehenden und zukünftigen Strassen, aufgeteilt nach ihrer Funktion.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz.

Art. 4 Ausbaunormalien

¹ Die Ausbaunormalien für die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie für Privatstrassen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

² Als Richtlinie für die Festlegung der Ausbaunormalien gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (Schweizer Norm SN 640 040 b).

³ Die Fahrbahnbreite von Privatstrassen kann durch den Gemeinderat zu Lasten der Träger der Strassenbaulast bis zu fünf Metern festgesetzt werden; wird eine grössere Fahrbahnbreite, die Erstellung eines Trottoirs oder die Einrichtung einer Strassenbeleuchtung vorgeschrieben, hat die Gemeinde die damit verbundenen Kosten selber zu tragen.

⁴ Innerhalb des Baugebietes sind die Strassen zu entwässern. Die Entwässerung richtet sich nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Art. 5 Funktion der Strassen

¹ Die Strassen werden im Strassenverzeichnis auf Grund ihrer Funktion wie folgt eingeteilt:

- a) Hauptverkehrsstrassen
- b) Erschliessungsstrassen
- c) Zufahrtsstrassen
- d) übrige Strassen

² Hauptverkehrsstrasse verbindet Ortschaften.

³ Erschliessungsstrasse erschliesst Quartiere bis 150 Wohneinheiten.

⁴ Zufahrtsstrasse erschliesst Quartiere bis 30 Wohneinheiten.

⁵ Als übrige Strassen gelten alle Strassen, welche im Strassenverzeichnis nicht als Hauptverkehrsstrasse, Erschliessungsstrasse oder Zufahrtsstrasse aufgeführt sind, insbesondere Hauszufahrten, Waldstrassen und landwirtschaftliche Erschliessungen sowie weitere Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen.

Art. 6 Strassenklassen

¹ Die Strassen werden auf Grund des Grades der öffentlichen Nutzung in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse
- Klasse B: teilweise öffentliches Interesse
- Klasse C: kein öffentliches Interesse
- Klasse K: Kantonsstrassen (als Information)

² Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn eine Strasse:

- a) als Hauptverkehrsstrasse dient
- b) der Erschliessung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dient
- c) mit einem öffentlichen Fusswegrecht bzw. öffentlichen Fuss- und Fahrwegrecht mit Eintrag im Grundbuch gesichert ist

³ Die Gewichtung des öffentlichen Interesses (weitgehend öffentliches Interesse oder teilweise öffentliches Interesse) wird im Strassenverzeichnis vorgenommen.

⁴ Nicht als öffentliches Interesse gilt die Erschliessung zu einzelnen, abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen sowie die Walderschliessung.

II. ÜBERNAHME VON STRASSEN DURCH DIE GEMEINDE

Art. 7 Zuständigkeit

Die Übernahme von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ins Eigentum der Gemeinde sowie der nötige Kreditbeschluss erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Der Entwurf der Vereinbarung betr. Übernahme (Art. 11) muss zuhanden der Gemeindeversammlung vorliegen.

Art. 8 Antrag

Dem Antrag auf Übernahme einer Strasse sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Situationsplan mit Bezeichnung des zu übernehmenden Strassenteilstückes
- b) Verzeichnis der bisherigen Träger der Strassenbaulast (Grundeigentümer und Inhaber von Baurechten)
- c) Bericht eines ausgewiesenen Ingenieurs über den Strassenzustand und des mutmasslichen Ausbau- und Sanierungsbedarfes in den nächsten 20 Jahren

Art. 9 Ausparzellierung

Die von der Gemeinde zu übernehmenden Privatstrassen sowie öffentliche Strassen privater Eigentümer sind vor dem Eigentumsübergang

auf Kosten des bisherigen Trägers der Strassenbaulast ausparzellieren zu lassen.

Art. 10 Abgeltung der Vor- und Nachteile

¹ Die Vor- und Nachteile, die dem bisherigen Träger der Strassenbaulast beziehungsweise der Gemeinde erwachsen, sind voll zu entschädigen.

² Als Vor- und Nachteile sind insbesondere zu gewichten:

- a) aktueller Zustand der Strasse
- b) Ausbaustandard im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung
- c) voraussichtlicher Sanierungsbedarf in den nächsten 20 Jahren
- d) Erschliessung von Bauland
- e) private und öffentliche Interessen an der Übernahme

Art. 11 Vereinbarung

¹ Nach dem generellen Übernahmebeschluss durch die Gemeindeversammlung ist die Übernahme in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und den bisherigen Strasseneigentümern zu regeln.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss eidgenössischem Zivilgesetzbuch.

III. UNTERHALT DER STRASSEN

Art. 12 Unterhalt der Gemeindestrassen

¹ Der Unterhalt der Gemeindestrassen erfolgt durch die Gemeinde.

² Der Gemeinderat legt die erforderlichen Massnahmen und die Prioritäten fest.

³ Massgebend sind die Funktion und Bedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

**Art. 13 Unterhalt der Privatstrassen und öffentlicher Strassen
privater Eigentümer**

a) Grundsatz

¹ Für den Unterhalt der Privatstrassen sowie der öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind grundsätzlich die Träger der Strassenbaulast zuständig.

² Die Gemeinde leistet Beiträge an die Unterhaltskosten im Rahmen von Art. 15, 16 und 18.

³ Dem Gemeinderat ist ein Vertreter der Träger der Strassenbaulast bekannt zu geben.

Art. 14 b) Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat legt fest, welche privaten Strassenabschnitte innerhalb und ausserhalb des Baugebietes zu beleuchten sind.

² Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Strassenbeleuchtung für die vom Gemeinderat bezeichneten Strassenabschnitte werden von der Gemeinde übernommen.

³ Werden neue Baugebiete mit Privatstrassen erschlossen, sind die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Leerrohre und der Fundamente für die Beleuchtungskandelaber innerhalb von Quartieren vom interessierten Grundeigentümer bzw. dem Inhaber von Baurechten zu tragen.

Art. 15 c) Reinigung

Die Gemeinde organisiert und finanziert die Reinigung bei öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen der Klasse B.

**Art. 16 d) Winterdienst (Schneeräumung und
Glatteisbekämpfung)**

1. Baugebiet

¹ Die Gemeinde organisiert und finanziert den Winterdienst bei Strassen, für welche die Gemeinde gemäss Beschlussfassung winterdienstpflichtig ist.

² Die Gemeinde organisiert den Winterdienst bei Strassen mit mind. 15 Wohneinheiten und für jene Strassen, über welche der Zugang für im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen gewährleistet wird. Die

Kosten tragen anteilmässig die Träger der Strassenbaulast und die Gemeinde zu je 50 %.

³Die Organisation und Mitfinanzierung des Winterdiensts durch die Gemeinde gemäss Abs. 2 setzt voraus, dass sich die Träger der Strassenbaulast einer Strasse organisieren (bspw. Strassengemeinschaft, Strassengenossenschaft etc.) und deren Vertreter der Gemeinde bekannt geben.

⁴Der Winterdienst auf privaten Strassen erfolgt durch die Privaten, soweit die Gemeinde nicht zuständig ist.

⁵Der Gemeinderat legt die Prioritäten bei der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung fest.

Art. 17 2. Übrige Gebiete

Der Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den übrigen Strassen erfolgt durch die Privaten, soweit die Gemeinde nicht zuständig ist.

Art. 18 Beiträge an übrige Unterhaltskosten

¹Die Gemeinde leistet Beiträge an die Unterhaltskosten von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer, soweit sie aufgrund von Perimeter-Anteilen oder aufgrund besonderer gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist oder wenn ein öffentliches Interesse an der Strasse vorliegt.

²Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz folgende Beiträge zu gewähren:

Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse 100 %

Klasse B: teilweise öffentliches Interesse 10 - 40 %

Klasse C: kein öffentliches Interesse keine Beiträge

³Die Beitragshöhe richtet sich im Einzelnen nach dem Anteil der öffentlichen und privaten Interessen.

⁴Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

IV. ERSTELLUNG, AUSBAU- UND SANIERUNG VON STRASSEN

Art. 19 Erstellung, Ausbau- und Sanierung von Gemeindestrassen

Die Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Sanierung von Gemeindestrassen richten sich nach dem kantonalen Strassengesetz.

Art. 20 Beiträge an Erstellung, Ausbau und Sanierung von privaten Strassen **a) Strassen im öffentlichen Interesse**

¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von privaten Strassen im öffentlichen Interesse leisten.

² Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz folgende Beiträge zu gewähren:

Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse 100 %

Klasse B: teilweise öffentliches Interesse 10 - 40 %

Klasse C: kein öffentliches Interesse keine Beiträge

³ Die Beitragshöhe richtet sich im Einzelnen nach dem Anteil der öffentlichen und privaten Interessen.

⁴ Beitragsberechtigt sind die tatsächlichen Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton.

⁵ Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

⁶ Bei ausserordentlichen Ereignissen, wie z.B. Schäden bei Naturereignissen, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz einmalige Gemeindebeiträge an die Instandstellung von Privatstrassen oder öffentlichen Strassen privater Eigentümer gewähren.

Art. 21 b) Übrige Strassen

¹ Die Gemeinde kann an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von Strassen Beiträge leisten, welche auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung vom Kanton subventioniert werden.

² Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, einen Beitrag in der Höhe von 5 % der kantonsbeitragsberechtigten Kosten zu gewähren. Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei einer hohen Restkostenbelastung der betroffenen Eigentümer, kann der Beitrag um maximal 5 % erhöht werden.

3 Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechtsmittel

Es gelten die Rechtsmittelvorschriften des Strassengesetzes und des Gemeindegesetzes.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Strassenreglement tritt am 01. Juli 2012, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft.

Wolfenschiessen, 02. Dezember 2011

Im Namen der Aktivbürger



Hans Kopp
Gemeindepräsident



Andreas Bünter
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: 6. März 2012, mit Beschluss Nr. 165

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber



Hugo Murer



Strassenverzeichnis Wolfenschiessen¹, Stand 14. Mai 2012

Strassennr.	Strassenamen	Funktion	Klasse	Trottoir, Fussweg	Anfang	Ende	Länge	Fahrbahnbreite	Parzellennr.	Kanton, Gemeinde, Privat	Winterdienst, wenn > 15 Wohneinheiten od. im öff. Interesse liegende Einrichtungen (gemäss Art. 16 Abs. 2)	Bemerkung	Anspruchsperson	AV_Str_Nr
1	Allmendstrasse	Zufahrtsstrasse	B		Einmündung Dorfstrasse	Parz. Nr. 1359	419	5	1319, 1339	Privat	ja / Feuerwehr	teilweise ausparzelliert		
2	Alpenstrasse	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Hauptstrasse	Parz. Nr. 910	101	3	622	Privat		ausparzelliert		
3	Bahnhofstrasse	Zufahrtsstrasse	A	Fussweg	Einmündung Hauptstrasse	Bahnhof	51	6	511	Privat	Bahnhof	nicht ausparzelliert		
4	Briggstrasse	Zufahrtsstrasse	A	Fussweg	Einmündung Hauptstrasse	Brücke	62	4	616	Gemeinde		ausparzelliert		
5	Brunnfeld	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Hauptstrasse	Parz. Nr. 633	37	3.5	633	Privat		nicht ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
6	Bürerhofstrasse	Zufahrtsstrasse	B	Trottoir (tw)	Einmündung Hauptstrasse	Talstation LSB Niederrickenbach	350	5	410	Privat		nicht ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
7	Dörfli	Hauptverkehrsstrasse	K	Trottoir	Hauptstrasse	Hauptstrasse	337	7	663	Kanton		ausparzelliert		
8	Dorfstrasse	Hauptverkehrsstrasse	K	Fussweg	Oberrickenbachstrasse	Oberrickenbachstrasse	265	6	1218	Kanton		ausparzelliert		
9	Eintracht	Erschliessungsstrasse	B	Fussweg (tw)	Hauptstrasse	Parkstrasse	103	6	852	Privat	Post, Arzt	nicht ausparzelliert		
10	Eilbergstrasse	Erschliessungsstrasse	C		Oberrickenbachstrasse	Parz. Nr. 853	147	3.5	828	Privat		ausparzelliert		
11	Eilbergstrasse	Zufahrtsstrasse	B	Fussweg	Parz. Nr. 853	Parz. Nr. 947	94	3.5	828	Privat		ausparzelliert		
12	Eyacherstrasse	Erschliessungsstrasse	B	Fussweg (tw)	Hauptstrasse	Parz. Nr. 567	92	4	562, 567	Privat		nicht ausparzelliert		
13	Geissmattlistrasse	Zufahrtsstrasse	C		Humligenstrasse	Parz. Nr. 797	187	5	474	Privat	ja	ausparzelliert		
14	Gewerbe an der Aa	Zufahrtsstrasse	A		Parz. Nr. 493	Parz. Nr. 502	168	4	493, 495, 502, 844	Gemeinde		nicht ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
15	Hangstrasse	Zufahrtsstrasse	C		Humligenstrasse	Parz. Nr. 896	192	4	899	Privat		ausparzelliert		
16	Hauptstrasse	Hauptverkehrsstrasse	K	Trottoir	Engelbergstrasse	Dörfli	3733	7	403, 427, 458, 524, 621	Kanton		ausparzelliert		
17	Hauptstrasse	Hauptverkehrsstrasse	K	Trottoir (tw)	Dörfli	Gemeindegrenze Engelberg	2688	7	684, 699, 711, 727	Kanton		ausparzelliert		
18	Hauptstrasse	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Hauptstrasse	Parz. Nr. 520	35	2	518	Privat		ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
19	Holzwohle	Zufahrtsstrasse	A		Einmündung Hauptstrasse	Gleis Zentralbahn	37	4	492	Gemeinde		ausparzelliert		
20	Humligenstrasse	Erschliessungsstrasse	B	Fussweg	Einmündung Hauptstrasse	Abzweiger bei Parz. Nr. 535	118	4.5	527, 781	Privat		teilweise ausparzelliert		
21	Humligenstrasse	Erschliessungsstrasse	A	Trottoir	Abzweiger bei Parz. Nr. 535	Einmündung Lindenstrasse	330	4.5	822	Gemeinde		ausparzelliert		
22	Humligenstrasse	Zufahrtsstrasse	B	Fussweg (tw)	Einmündung Lindenstrasse	Parz. Nr. 555	168	3	823	Privat		teilweise ausparzelliert		
23	Kirchweg	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Oberrickenbachstrasse	Parz. Nr. 571	65	4	571, 909	Privat		nicht ausparzelliert		
24	Lindenstrasse	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Humligenstrasse	Parz. Nr. 938	413	4.5	481, 940	Privat	ja	ausparzelliert		
25	Lochried	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Hauptstrasse	Parz. Nr. 431	125	5	428, 432	Privat		nicht ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
26	Oberaustrasse	Erschliessungsstrasse	A	Fussweg	Einmündung Hauptstrasse	Brücke	98	5.5	484	Gemeinde		ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
27	Oberrickenbachstrasse	Hauptverkehrsstrasse	K	Trottoir (tw), Fussweg (tw)	Hauptstrasse	Dorfstrasse	4101	7	579, 1218	Kanton		ausparzelliert		
28	Oberrickenbachstrasse	Zufahrtsstrasse	C		Oberrickenbachstrasse	Parz. Nr. 596	42	3.5	595	Privat		ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
29	Oberrickenbachstrasse	Zufahrtsstrasse	C		Oberrickenbachstrasse	Parz. Nr. 581	56	3	580, 874	Privat		nicht ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
30	Obkappelenstrasse	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Dörfli	Parz. Nr. 672	27	3	672	Privat		nicht ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
31	Schmittenhosstatt	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Hauptstrasse	Parz. Nr. 623	76	5	623, 914, 928	Privat		nicht ausparzelliert		
32	Schwybogenstrasse	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Hauptstrasse	Parz. Nr. 873	261	5	860	Privat	ja	ausparzelliert		
33	Stuidäwäg	Zufahrtsstrasse	B	Fussweg	Einmündung Humligenstrasse	Parz. Nr. 896	134	4	900	Privat		teilweise ausparzelliert		
34	Sulzmattlistrasse	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Humligenstrasse	Abzweigung Parz. Nr. 817	42	3.5	779	Privat		teilweise ausparzelliert		
35	Sulzmattweg	Zufahrtsstrasse	C		Humligenstrasse	Parz. Nr. 903	51	6.5	471	Privat		nicht ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
36	Sunnhalbstrasse	Zufahrtsstrasse	B	Fussweg (tw)	Einmündung Dorfstrasse	Ferienheim/Lagerhaus	216	3	1311, 1322, 1326	Privat		nicht ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
37	Weidstrasse	Zufahrtsstrasse	C		Einmündung Hauptstrasse	Parz. Nr. 950	56	5	944	Privat		ausparzelliert		
38	Widderfeld	Erschliessungsstrasse	C		Einmündung Hauptstrasse	Parz. Nr. 879	378	5	886	Privat	ja*	ausparzelliert, teilweise in Zufahrtsstrasse Widderfeld		
39	Widderfeld	Zufahrtsstrasse	C		Parz. Nr. 639	Parz. Nr. 819	66	3.5	639, 829, 951	Privat	ja*	nicht ausparzelliert, nicht im LIS aufgenommen		
40	Widderfeld	Zufahrtsstrasse	C		Parz. Nr. 812	Parz. Nr. 773	58	3	773, 886	Privat	ja*	teilweise ausparzelliert		
41	Widderfeld	Erschliessungsstrasse	B	Fussweg	Parz. Nr. 885	Parz. Nr. 880	114	5	886	Privat	ja*	ausparzelliert, teilweise in Zufahrtsstrasse Widderfeld		

1) Strassen innerhalb des Siedlungsgebiets

* Strassen
zusammengefasst



Plan zum Strassenverzeichnis

Masstab 1:5'000

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegrossrat:

Legende

- Klasse A
- Klasse B
- Klasse C
- Klasse K

- Bauzonen
- übriges Gebiet
- öffentliche Gebäude
- Bahntrasse
- Gewässer
- Wald
- Gemeindegrenze

